

Absender SPD-Fraktion	Drucksachen-Nr. 790/2001
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des
SPD-Fraktion	Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr

Tagesordnungspunkt

Antrag der SPD-Fraktion vom 19.09.2001, eingegangen am 05.11.2001, zum Straßenzug "In der Auen"

Inhalt

Der Antrag der SPD-Fraktion und die Stellungnahme der Bürgermeisterin sind beigelegt.

Stellungnahme der Bürgermeisterin:

Der Antrag der SPD-Fraktion zielt darauf, die Tempo-30-Zone im Straßenzug "In der Auen" / "Benningsfeld" beizubehalten.

Um dies sachlich bewerten zu können, sind

- 1.) die rechtliche Situation bei der derzeitigen Ausgestaltung des Straßenzuges und
- 2.) die denkbaren verkehrstechnischen / baulichen Änderungen mit deren Auswirkungen darzustellen.

Zu 1.)

Zunächst ist anzumerken, dass die Stadt als Straßenverkehrsbehörde bei der Bewertung der Frage, ob die Beibehaltung der Tempo-30-Zone zulässig ist, an die Bundesvorschriften "Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)" und hierzu erlassene Verwaltungsvorschriften (VwV) zwingend gebunden ist. Ein Spielraum wie in vielen Selbstverwaltungsangelegenheiten besteht nicht.

So darf die Straßenverkehrsbehörde nur dann eine Tempo 30-Zone anordnen, wenn die Voraussetzungen und die Merkmale der zum 01.02.2001 geänderten StVO und der VwV vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können, indem vorhandene aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden (vgl. VwV Nr. XI Rdn. 5).

Der Straßenzug „In der Auen/Beningsfeld“ erfüllt derzeit **nicht** die Voraussetzungen und die Merkmale der StVO und der VwV für eine Tempo 30-Zone. Hierüber bestand in mehreren Verkehrsbesprechungen mit Vertretern der Polizei, der Verkehrsunternehmen, des Straßenbaulastträgers, der Feuerwehr und der Straßenverkehrsbehörde Übereinstimmung.

Begründung:

- a) Dieser Straßenzug hat eine Länge von 1,9 km und setzt sich auf Kölner Stadtgebiet fort als Penningsfelder Weg. Er ist mit durchgehender Bordsteinführung breiter ausgebaut als die einmündenden Nebenstraßen mit unterschiedlichen Breiten.

Er gehört zum innerörtlichen Vorfahrtsstraßennetz. Die Straße ist zwar auf der gesamten Länge mit keiner Vorfahrtbeschilderung versehen, aber es stehen an den Einmündungen der untergeordneten Straßen, die zum Teil erheblich kleinere Straßenquerschnitte aufweisen und alle im Einmündungsbereich mit einem abgesenkten Bordstein versehen sind, die Verkehrszeichen (VZ) 205 (Vorfahrt gewähren). Die abgesenkten Bordsteine bewirken, dass eine Vorfahrtbeschilderung auf der Straße „In der Auen“ / „Beningsfeld“ entfällt. Es gilt also nicht die allgemeine Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“, die nach § 45 Abs. 1c StVO in einer Tempo 30-Zone grundsätzlich vorgeschrieben ist. Lediglich an der Einmündung der Straße „Im Holz“ gilt „Rechts vor Links“, dort ist das VZ 102 (Einmündung mit Vorfahrt von rechts) aufgestellt.

- b) Der Straßenzug „In der Auen“/„Beningsfeld“ hat eine große Verkehrsbedeutung. Er dient zum einen als wichtige Haupteinfahrtsstraße der Wohngebiete im Westen des Ortsteils Refrath. Zum anderen hat er eine ortsverbindende Funktion. Er verbindet die Vorfahrtsstraße „Lustheide“ (L 136) und die Vorfahrtsstraßen „Brandroster / Halbenmorgen / Bensberger Marktweg“ (Köln) und führt zur nahe gelegenen Anschlussstelle Refrath der BAB A 4. Die Verkehrsbelastung ist hoch. Eine Verkehrszählung, die am 16.10.1985 durchgeführt worden ist, ergab bereits eine Anzahl von 2388 Kraftfahrzeugen in der Zeit von 6.30 Uhr bis 8.30 Uhr und eine Anzahl von 2844 Kraftfahrzeugen in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr, also insgesamt eine Anzahl von 5232 Kraftfahrzeugen, die den Straßenzug „In der Auen/Beningsfeld“ benutzt hatten. Diese hohe Verkehrsbelastung wurde zum weit überwiegenden Teil verursacht durch den Ziel- und Quellverkehr aus den umliegenden Wohngebieten und den reinen Durchgangsverkehr, z.B. von Köln kommend in Richtung BAB/A 4.

Es kann alleine durch Inaugenscheinnahme davon ausgegangen werden, daß diese Verkehrsbelastung in der Zwischenzeit nicht abgenommen, sondern noch zugenommen hat.

Vor Jahren wurde wegen des Rückstaus bis zur bzw. auf die Autobahn eine lange Linksabbiegespur von der Abfahrt der BAB bis zum Knotenpunkt „Lustheide“ / „In der Auen“ zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse geschaffen. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens wurde bei der Ausfahrt „In der Auen“ auf die Straße „Lustheide“ ein freier Rechtsabbiegestreifen neben einer Verkehrsinsel Richtung BAB eingerichtet; überörtliche Wegweiser BAB/A4 sind vorhanden. Eine Buslinie führt auf der Straße entlang und hat dort mehrere Haltestellen.

Entsprechend der tatsächlichen Verkehrsbedeutung wurde dieser Straßenzug auch vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach als **Hauptverkehrsstraße** eingestuft (z.B. in der Straßenreinigungssatzung). Sowohl die Kreispolizeibehörde als auch die Bezirksregierung stimmen dieser Klassifizierung zu.

- c) In der Straße „In der Auen“ sind beidseitig (Straße „Beningsfeld“ einseitig) benutzungspflichtige Hochbordradwege (teils separat, teils kombiniert mit Gehweg) vorhanden und

durch Verkehrszeichen (VZ) 237, 240 und 241 ausgewiesen. Die Breite des Radweges beträgt 1,14 m, einschließlich des grauen Steins und des Bordsteins 1,45 m, die Breite des Gehweges beträgt zwischen 1,45 m und 1,64 m. Es ergibt sich somit insgesamt eine Breite zwischen 2,90 m und 3,10 m, die nur an kurzen Abschnitten (Engstellen durch Baumscheiben und Parkbuchten) unterschritten wird.

- d) Der Straßenzug verfügt über Leitlinien und Fahrstreifenbegrenzungen, wenn auch in geringem Umfang. Im Bereich der Haltestelle "Lustheide" kreuzt die Straßenbahn schrankengesichert. Hier sind Fahrbahnmittel- und Randmarkierungen sowie Überholverbote (VZ 276) vorhanden.

Zu 2.)

Die Voraussetzungen und Merkmale der StVO und der VwV müssten einerseits durch verkehrstechnische / bauliche Maßnahmen geschaffen werden.

Hierzu müsste/n

- a) die vorhandenen Leitlinien und Fahrstreifenbegrenzungen entfernt werden.

Dies wäre denkbar.

- b) die Benutzungspflicht der Radwege aufgehoben werden.

Aufgrund der starken Verkehrsbelastung dieses Straßenzuges, insbesondere zu Zeiten des Berufsverkehrs, erscheint dies aus Gründen der Verkehrssicherheit jedoch sehr problematisch. Insbesondere für Kinder und ältere Menschen wäre die Benutzung der stark befahrenen Straße anstelle des gesicherten Radweges mit wesentlich größeren Gefahren verbunden.

Auch die in der VwV-StVO in Nummer II (Radwegebenutzungspflicht) genannten Voraussetzungen für eine Benutzungspflicht liegen vor, da eine für den Radverkehr bestimmte Verkehrsfläche vorhanden ist und die Benutzung des Radweges nach der Beschaffenheit und dem Zustand zumutbar sowie die Linienführung eindeutig, stetig und sicher ist. Der Radweg ist auch unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse ausreichend breit. Die lichte Breite (befestigter Verkehrsraum mit Sicherheitsraum) soll in der Regel bei einem gemeinsamen Fuß- und Radweg 2,50 m und bei einem getrennten Radweg 1,50 m betragen. Ausnahmsweise kann von diesen Mindestmaßen an kurzen Abschnitten abgewichen werden. Die o.g. tatsächlichen Breiten zeigen, daß die Mindestmaße für einen gemeinsamen Fuß- und Radweg überschritten, für einen getrennten Radweg leicht unterschritten werden. Die Straßenverkehrsbehörde wird daher prüfen, ob nicht im gesamten Straßenverlauf das VZ 241 (getrennter Rad- und Fußweg) durch das VZ 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg) ersetzt werden muß.

- c) **grundsätzlich** an Kreuzungen und Einmündungen die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“ gelten (§ 45 Abs. 1c Satz 4 StVO). Nur dort, wo die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern, kann abweichend von dieser Grundregel die Vorfahrt durch VZ 301 angeordnet werden (VwV Nr. XI Rdn. 3b).

Das VZ 301 darf jedoch innerhalb geschlossener Ortschaften in der Regel nicht häufiger als an drei hintereinander liegenden Kreuzungen oder Einmündungen aufgestellt werden; sonst ist das VZ 306 (Vorfahrtstraße) zu verwenden.

Entlang des Straßenzuges „In der Auen/Beningsfeld“ befinden sich 7 Kreuzungen und 10 Einmündungen. Bei dieser Vielzahl ist es aus Rechtsgründen ausgeschlossen, die Vorfahrt mit dem VZ 301 zu regeln. Dies wiederum bedeutet, daß alle Kreuzungen und Einmündungen baulich umgestaltet werden müßten (vgl. oben unter I. 1.), um die in Tempo 30-Zonen grundsätzlich geltende Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“ zu gewährleisten.

Nach ersten Berechnungen des Fachbereiches 7 würden hierdurch Kosten in Höhe von ca. 140.000 DM (5.800 DM je Einmündung) entstehen.

Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass trotz dieser mit hohen Kosten verbundenen baulichen Maßnahmen der Straßenzug mangels Entlastungsstraße seine bisherigen Funktionen beibehalten würde, d.h. er hätte weiterhin als Verbindungsstraße zwischen den Vorfahrtstraßen „Brandroster / Halbenmorgen / Bensberger Marktweg“ und „Lustheide“ (L 36) und als Erschließungsstraße der angrenzenden Wohngebiete eine bedeutende Verkehrsfunktion mit hoher Verkehrsbelastung. Diese Bewertung verhindert die Beibehaltung der Tempo 30-Zone, da gemäß Nr. XI Rdn. 2 der VwV "Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen" nur dort in Betracht kommen, "wo Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist".

Wichtig erscheint, dass nach den Vorstellungen der Straßenverkehrsbehörde die Tempo 30-Zone keinesfalls ersatzlos aufgehoben werden soll.

Straßenverkehrsbehörde, Polizei, Straßenbaulastträger, Feuerwehr und Verkehrsunternehmen hatten sich in der Verkehrsbesprechung im September darauf verständigt, daß zwischen Bahnübergang und der Einmündung „Im Feld“ eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (VZ 274) auf der Grundlage des ministeriellen Erlasses „Maßnahmen zur Erzielung angepasster Geschwindigkeiten vor Schulen“ eingerichtet wird. Die VZ 274 werden am Anfang der Geschwindigkeitsbeschränkung auf beiden Straßenseiten aufgestellt und jeweils hinter den Einmündungen wiederholt. Zudem werden auf diesem Streckenabschnitt die VZ 136 (Kinder) aufgestellt.

Die Straßenverkehrsbehörde beabsichtigt inzwischen zudem, diese Geschwindigkeitsbeschränkung bis zur Aufpflasterung an der Ampel „Immanuel-Kant-Straße“, d.h. bis auf eine Länge von insgesamt 510 m, auszudehnen.

Die Aufpflasterung am Klärwerk wird aus beiden Richtungen mit den VZ 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) und den VZ 112 (unebene Fahrbahn) beschildert. Der Engpass am Klärwerk wird aus beiden Richtungen mit VZ 605 (Leitbake/Warnbake) versehen.

Mit den genannten Beschilderungsmaßnahmen wird für die Kreisverwaltung die rechtliche Möglichkeit geschaffen, wieder regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen in der Straße „In der Auen“ durchzuführen und eingeleitete Bußgeldverfahren auch gerichtlich durchzusetzen. Nach Auffassung der StVB wird damit das Geschwindigkeitsverhalten nachhaltig verbessert.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NW die Bezirksregierung und die Bürgermeisterin als Straßenverkehrsbehörde zur Stellungnahme in dieser Angelegenheit aufgefordert hat. Eine abschließende rechtliche Bewertung des Ministeriums steht noch aus.